



Satzung des BVL

Bundesverband Legasthenie und Dyskalkulie e.V.

Stand: 27.06.2023

Präambel

Der Bundesverband Legasthenie und Dyskalkulie e.V. setzt sich ein für bessere Rahmenbedingungen in Ausbildung, Arbeitsleben und Gesellschaft, mehr Verständnis und höhere Akzeptanz von Menschen mit Legasthenie und Dyskalkulie unter besonderer Berücksichtigung des Gedankens des Verbots der Diskriminierung (Art. 3 Abs. 3 GG) und des Gedankens der Gleichstellung aller Menschen (Art. 3 Abs. 1 GG). Jeder Mensch hat Stärken und Schwächen. Diese unterschiedlichen Ausprägungen machen unsere Gesellschaft so interessant. Menschen mit einer Legasthenie (Lese- und Rechtschreibstörung) und Menschen mit einer Dyskalkulie (Rechenstörung) haben ebenfalls eine Vielzahl von Stärken. Trotz der großen Anzahl umfangreicher wissenschaftlicher Studien, die das Phänomen der Legasthenie oder Dyskalkulie beschreiben, fehlt es in der Öffentlichkeit noch immer an der notwendigen Kenntnis und Akzeptanz. Über wissenschaftlich anerkannte und in der Praxis bewährte Verfahren kann heute eine Legasthenie oder Dyskalkulie festgestellt werden. Trotzdem wird bei vielen Kindern deren Legasthenie und Dyskalkulie nicht oder zu spät erkannt. Viele Betroffene durchlaufen und durchleben auch heute noch eine Odyssee durch unser Bildungssystem. Der psychische Druck, der auf diesen Kindern liegt, ist unverantwortlich hoch. Menschen mit Legasthenie und Dyskalkulie dürfen weder in der Schule noch von der Gesellschaft diskriminiert werden.

Es muss durch die Kultusministerien dafür gesorgt werden, dass einerseits eine frühzeitige Erkennung in der Schule erfolgt und andererseits Bestimmungen verabschiedet werden, die den Betroffenen eine angemessene Förderung und einen Nachteilsausgleich verschaffen. Diagnostik und Förderung müssen auf wissenschaftlichen Erkenntnissen basieren. Die Erlasse bzw. Verwaltungsvorschriften der Bundesländer müssen die gesamte Ausbildung abdecken. Es muss sichergestellt werden, dass die Umsetzung der Erlasse bzw. Verwaltungsvorschriften auch in der Praxis realisiert wird und die dafür notwendigen finanziellen Mittel zur Verfügung stehen. Lehrer und Ausbilder müssen im Rahmen ihrer Ausbildung und Weiterbildung zum Thema Legasthenie und Dyskalkulie qualifiziert werden. Die notwendige Förderung und Therapie muss zu den Leistungen des Staates zählen und darf nicht von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Eltern abhängig sein. Es ist unsere gemeinsame Verantwortung für Menschen mit Legasthenie und Dyskalkulie Rahmenbedingungen zu schaffen, die ihnen eine ihrem Potenzial angemessene Ausbildung und Berufslaufbahn sichern. Der BVL wird alle erdenklichen Maßnahmen anregen, ergreifen und durchsetzen, damit die Betroffenen und ihre Familien ihr Leben mit der Legasthenie / Dyskalkulie positiv gestalten können. Sie haben einen Anspruch auf ein weitgehend freies Leben ohne gesellschaftliche Beeinträchtigung und frei von psychischen Belastungen.

§ 1 Name und Sitz

- (1) ¹Der Verein trägt den Namen "Bundesverband Legasthenie und Dyskalkulie e. V.".
²Er wird üblicherweise als „BVL“ abgekürzt.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Hannover.
- (3) Der 1974 gegründete Verein ist beim Amtsgericht Hannover unter der Nummer 5494 in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgabe

- (1) Der BVL ist eine Initiative von Eltern, betroffenen Menschen und an dem Problem der Legasthenie und/oder der Dyskalkulie Interessierten, die in ihrer Zielsetzung von Pädagogen, Ärzten, Psychologen und anderen Wissenschaftlern unterstützt wird.

- (2) ¹Der Vereinszweck besteht zum einen in der Wahrnehmung der Interessen der Betroffenen und ihrer Angehörigen im Hinblick auf die Schaffung und Verbesserung der gesetzlichen Grundlagen und der praktischen Möglichkeiten zur Förderung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mit Legasthenie und Dyskalkulie (Förderung der Jugendhilfe).
²Zum anderen hat er die Förderung der Ausbildung und Erziehung sowie der Volks- und Berufsbildung zum Ziel (Förderung der Bildung).
- (3) ¹Der BVL ist ein politisch und weltanschaulich neutraler Verein.
²Er ist wirtschaftlich unabhängig.
- (4) Der BVL nimmt zur Verwirklichung des Satzungszwecks u. a. die folgenden Aufgaben wahr:
- a) Beratung der Angehörigen betroffener Kinder und Jugendlichen und der betroffenen Menschen, insbesondere für Mitglieder
 - b) Aufklärung der Öffentlichkeit über die Ursachen, Folgen und Therapie der Legasthenie und Dyskalkulie
 - c) Durchführung von Jugendarbeit
 - d) Durchführung öffentlicher Veranstaltungen
 - e) Durchführung wissenschaftlicher Kongresse
 - f) Herausgabe von Informationen
 - g) Förderung und Unterstützung wissenschaftlicher Untersuchungen
 - h) Austausch mit den politischen Gremien und Verwaltungsbehörden, die mit den Themen Legasthenie und Dyskalkulie befasst sind
 - i) Gründung und Unterstützung von Landesverbänden
 - j) Förderung von Selbsthilfegruppen betroffener Menschen
- (5) Der BVL bestimmt unter Beachtung der Interessen der Landesverbände die Grundsätze der Arbeit des Gesamtverbandes, nimmt die den Bundesländern übergeordneten Aufgaben wahr und koordiniert alle zur Unterstützung der Menschen mit Legasthenie und Dyskalkulie erforderlichen Maßnahmen seiner Landesverbände.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) ¹Der Verein ist selbstlos tätig.
²Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
³Er ist konfessionell und politisch unabhängig.
- (3) ¹Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
²Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder der Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Finanzierung und Beiträge

- (1) Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:
- a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Geld- und Sachzuwendungen (Spenden)
 - c) Einkünfte aus Informations- und Werbematerial
 - d) Einkünfte aus Veranstaltungen
 - e) Öffentliche Zuschüsse
 - f) Erträge aus Vereinsvermögen

- g) Sonstige Zuwendungen und Einkünfte
- (2) ¹Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich erhoben und ist bis zum Ende des ersten Quartals zu entrichten.
²Die Höhe des Mitgliedsbeitrages sowie Einzelheiten zur Zahlung werden von der Delegiertenversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt.

Die Mitglieder des Vereins

§ 5 Mitglieder

- (1) Der BVL hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) ¹Ordentliches Mitglied des BVL kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat und bereit ist, die Ziele und Aufgaben des BVL zu fördern und zu unterstützen.
²Jugendliche unter 18 Jahren benötigen für ihre Mitgliedschaft die schriftliche Einwilligung ihrer Erziehungsberechtigten.
- (3) ¹Die Ehrenmitgliedschaft im BVL kann an alle natürlichen und juristischen Personen verliehen werden, die sich um die Unterstützung und Förderung des BVL oder eines Landesverbandes in besonderem Maße verdient gemacht haben.
²Hierüber entscheidet der Geschäftsführende Vorstand auf Vorschlag des Erweiterten Vorstands.
³Ehrenmitglieder sind von allen Beitragszahlungen befreit, solange sie nicht auch gleichzeitig ordentliches Mitglied sind.
- (4) ¹Der Antrag auf Aufnahme als ordentliches Mitglied (Abs. 2) ist in Textform oder unter Nutzung eines hierfür bereitgestellten Online-Formulars an den Geschäftsführenden Vorstand des BVL zu richten.
²Über den Antrag entscheidet der Geschäftsführende Vorstand im Einvernehmen mit dem Landesverband, in dem der Antragsteller seinen ersten Wohnsitz hat.
³Ein Einspruch gegen die Ablehnung der Mitgliedschaft ist nicht möglich, der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
⁴Der Geschäftsführende Vorstand kann diese Entscheidung auf den Geschäftsführer übertragen.
⁵Der zuständige Landesverband wird von dem Antrag auf ordentliche Mitgliedschaft in Kenntnis gesetzt.
⁶Das Einvernehmen des Landesverbandes gilt als erteilt, wenn der Landesverband der Aufnahme nicht innerhalb von vier Wochen nach Übersendung des Antrages widerspricht.
⁷Ordentliche Mitglieder sind dem Landesverband zugeordnet, in dem sie ihren ersten Wohnsitz haben.
⁸In begründeten Fällen kann der Geschäftsführende Vorstand im Einvernehmen mit dem Landesverband des ersten Wohnsitzes und dem Landesverband, zu dem die Zuordnung angestrebt wird, eine Ausnahme zulassen.
⁹Hat ein Antragsteller keinen inländischen ersten Wohnsitz, so bestimmt er durch Erklärung, welchem Landesverband er zugeordnet werden möchte.
- (5) ¹Name und Logo des Bundesverbandes oder der Landesverbände dürfen zu kommerziellen Zwecken, insbesondere auf gewerblichen oder freiberuflichen Briefbögen, Internetseiten etc. nur mit ausdrücklicher vorheriger schriftlicher Genehmigung des Bundesverbandes verwendet werden.
²Ein Verstoß gegen diese Bestimmung ist ein Ausschlussgrund.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) ¹Die Mitgliedschaft endet durch
- Austritt des Mitglieds
 - Tod
 - Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen
 - Streichung von der Mitgliederliste
 - Ausschluss
- ²Jede Beendigung der Mitgliedschaft im BVL führt gleichzeitig zur Beendigung der Mitgliedschaft im zuständigen Landesverband.

- (2) ¹Der Austritt eines Mitglieds aus dem BVL ist durch schriftliche Erklärung an den Geschäftsführenden Vorstand jeweils zum Ende des Kalenderjahres möglich und muss bis spätestens 30. September eingegangen sein.
²Die Frist wird auch gewahrt, wenn die Erklärung fristgerecht in der Geschäftsstelle des BVL eingeht.
- (3) ¹Der Geschäftsführende Vorstand kann ein Mitglied von der Mitgliederliste streichen, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung seines Beitrages im Rückstand ist.
²Zwischen den beiden Mahnungen sowie der dann erfolgenden Streichung muss ein Zeitraum von jeweils mindestens sechs Wochen liegen.
³Die Mahnungen und die Streichung sind auch wirksam, wenn sie an die letzte dem Verein bekannte Adresse des Mitglieds gerichtet wurden und als unzustellbar zurückkommen.
- (4) ¹Bei einem groben Verstoß gegen die Interessen des Bundesverbandes oder des Landesverbandes, dem es zugeordnet ist, kann ein Mitglied durch Beschluss des Geschäftsführenden Vorstandes, im Einvernehmen mit dem zuständigen Landesverband aus dem Verein ausgeschlossen werden.
²Ist kein Einvernehmen zu erzielen, entscheidet der Erweiterte Vorstand des BVL.
³Ein grober Verstoß liegt insbesondere bei einem Verstoß gegen die Regelungen des § 5 Abs. 5 oder einem Verstoß gegen die Loyalitäts- und Treuepflicht gegenüber dem Verein vor.
⁴Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
⁵Die Stellungnahme ist vor der Beschlussfassung von dem beschließenden Gremium zur Kenntnis zu nehmen.
⁶Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen.
⁷Der Ausschluss wird mit der Zustellung des Ausschlussbeschlusses wirksam.
- (5) ¹Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis unbeschadet des Anspruchs des BVL auf rückständige Beitragsforderungen.
²Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

Die Untergliederungen des Vereins

§ 7 Landesverbände

- (1) Die Landesverbände nehmen die Interessen der ihnen zugeordneten ordentlichen Mitglieder wahr und verwirklichen den Vereinszweck in dem ihnen zugeordneten räumlichen Wirkungsbereich.
- (2) ¹Der räumliche Wirkungsbereich der Landesverbände richtet sich grundsätzlich nach den Grenzen der Bundesländer.
²Der Erweiterte Vorstand kann für den räumlichen Wirkungsbereich der Landesverbände von den Grenzen der Bundesländer nach Anhörung der betroffenen Landesverbände abweichende Grenzen beschließen.
- (3) Die Landesverbände führen den Namen Landesverband Legasthenie und Dyskalkulie mit der Nennung des jeweiligen Bundeslandes oder sonst für den räumlichen Wirkungsbereich definierten Gebiets sowie das Logo des Gesamtverbandes.
- (4) Die Landesverbände sind als rechtlich selbstständige (§ 8) oder unselbstständige (§ 9) Untergliederungen des BVL organisiert.

§ 8 Rechtlich selbstständige Landesverbände

- (1) ^{1.1} Die als rechtlich selbstständige Untergliederungen des BVL organisierten Landesverbände („rechtlich selbstständige Landesverbände“) sind rechtlich selbstständig als eingetragene Vereine organisiert, und ihnen ist ein räumlich abgegrenzter Wirkungsbereich übertragen.
^{1.2}Sie erfüllen ihre Aufgaben auf Dauer und im eigenen Namen.

- ^{2.1}Die rechtlich selbstständigen Landesverbände haben eigene Mitglieder, eine eigene Satzung, eine eigene Mitgliederversammlung und einen eigenen Vorstand i.S.v. § 26 BGB.
- ^{2.2}Die Mitgliedschaft in den rechtlich selbstständigen Landesverbänden wird durch die Zuordnung nach § 5 Abs. 4 vermittelt.
- ^{2.3}Sie endet bei Zuordnung zu einem anderen Landesverband oder bei Verlust der Mitgliedschaft im BVL.
- ^{3.1}Die rechtlich selbstständigen Landesverbände haben die auf der Grundlage der BVL-Satzung vom Erweiterten Vorstand verabschiedete Mustersatzung zu übernehmen.
- ^{3.2}Bei Änderungen der Mustersatzung sind die rechtlich selbstständigen Landesverbände verpflichtet, ihre Satzung binnen einem Jahr entsprechend anzupassen.
- ^{3.3}Änderungen der Landesverbandssatzungen sind dem BVL vor Beschlussfassung zur Genehmigung vorzulegen.
- ^{3.4}Über die Genehmigung von Satzungsänderungen entscheidet der Geschäftsführende Vorstand.
- ⁴Die rechtlich selbstständigen Landesverbände sind dem BVL gegenüber in Form der Vorlage einer Einnahmen- und Ausgabenaufstellung sowie einer Vermögensübersicht rechenschaftspflichtig.
- ^{5.1}Rechtlich selbstständige Landesverbände können rechtlich unselbstständige Landes-, Kreis- oder Ortsgruppen bilden.
- ^{5.2}Die Regelungen für rechtlich unselbstständige Landesverbände (§ 9) gelten entsprechend.
- ^{5.3}Bereits existierende rechtlich selbstständige Kreis- oder Ortsgruppe bestehen fort, solange der rechtlich selbstständige Landesverband besteht, dem die Kreis- oder Ortsgruppe untergeordnet ist.
- ⁶Über die Anerkennung als rechtlich selbstständiger Landesverband des BVL entscheidet der Erweiterte Vorstand.
- (2) ^{1.1}Wenn Gesamtinteressen des BVL betroffen sind, kann der Erweiterte Vorstand den Vorstand eines rechtlich selbstständigen Landesverbandes abberufen und innerhalb von sechs Wochen eine Mitgliederversammlung des rechtlich selbstständigen Landesverbandes einberufen, die einen neuen Vorstand wählt.
- ^{1.2}Mitglieder des abberufenen Vorstands können hierbei nicht erneut berufen werden.
- ²Gesamtinteressen des BVL sind insbesondere betroffen, wenn begründete Zweifel an der Ordnungsgemäßheit der Wahl des Landesvorstandes bestehen, der Vorstand des rechtlich selbstständigen Landesverbandes seiner Pflicht zur Meldung der Delegierten für die Delegiertenversammlung nicht nachkommt, erhebliche Zweifel an der Ordnungsgemäßheit der Vereinsführung bestehen oder der Landesvorstand der Rechenschaftspflicht gegenüber dem BVL nicht nachkommt.
- ³Eine erneute Abberufung ist erst nach einem halben Jahr möglich.
- (3) ¹Einem rechtlich selbstständigen Landesverband kann die Anerkennung als Untergliederung des BVL entzogen werden, wenn seine Organe den Zielen und/oder Interessen des BVL zuwiderhandeln.
- ²Ein Verstoß liegt insbesondere vor, wenn die Organe des rechtlich selbstständigen Landesverbandes die Mustersatzung nicht übernehmen, ungenehmigt von der Mustersatzung abweichen, die Landesverbandssatzung nicht an die BVL-Satzung anpassen oder die Landesverbandssatzung ungenehmigt ändern oder der rechtlich selbstständige Landesverband der Rechenschaftspflicht gegenüber dem BVL nicht nachkommt.
- (4) ¹Der Geschäftsführende Vorstand eröffnet das Verfahren auf Abberufung des Vorstandes und/oder auf Entzug der Anerkennung durch Mehrheitsbeschluss.
- ²Den Beteiligten des betreffenden rechtlich selbstständigen Landesverbandes ist eine Frist von vier Wochen zur Stellungnahme einzuräumen.
- ^{3.1}Über die Abberufung des Vorstandes und über den Entzug der Anerkennung entscheidet der Erweiterte Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- ^{3.2}Der betroffene rechtlich selbstständige Landesverband ist zu der Sitzung des Erweiterten Vorstandes zu laden.
- ^{3.3}Der Erweiterte Vorstand ist auch ohne Teilnahme des betroffenen rechtlich selbstständigen Landesverbandes beschlussfähig.
- ^{3.4}Der betroffene rechtlich selbstständige Landesverband kann in dieser Sitzung des Erweiterten Vorstandes gehört werden.
- ^{3.5}Er ist von der Abstimmung über die Abberufung oder den Entzug der Anerkennung ausgeschlossen.

^{3.6} Der Beschluss des Erweiterten Vorstandes ist den Beteiligten des rechtlich selbstständigen Landesverbands schriftlich mitzuteilen.

^{3.7} Die Abberufung des Vorstandes und/oder der Entzug der Anerkennung werden mit der Zustellung des Beschlusses wirksam.

- (5) ¹ Wird einem rechtlich selbstständigen Landesverband die Eigenschaft als Untergliederung des BVL entzogen, so ist es ihm untersagt, den Namen Landesverband Legasthenie und Dyskalkulie und das Logo des BVL zu führen.

² Er darf keinen neuen Namen und kein neues Logo wählen, das dem Namen oder dem Logo des ursprünglichen Landesverbandes Legasthenie und Dyskalkulie ähnelt oder zu Verwechslungen führen kann.

³ Seine Vorstandsmitglieder scheiden ersatzlos aus dem Erweiterten Vorstand aus.

⁴ Die Mitglieder dieses rechtlich selbstständigen Landesverbands verbleiben als Mitglieder beim BVL.

⁵ Das Vermögen des rechtlich selbstständigen Landesverbands fällt an den BVL.

§ 9 Rechtlich unselbstständige Landesverbände

- (1) ¹ Die als rechtlich unselbstständigen Untergliederungen des BVL organisierten Landesverbände („rechtlich unselbstständige Landesverbände“) bestehen nicht als rechtlich selbstständige Organisationen und sind weder selbst als eingetragene Vereine rechtsfähig noch Personenverband als nicht rechtsfähiger Verein.

² Sie sind nicht selbst vermögensfähig.

³ Sie sind unselbstständiger Teil des BVL und nehmen für einen räumlich und sachlich abgegrenzten Bereich, in dem kein rechtlich selbstständiger Landesverband existiert, Aufgaben des BVL wahr.

- (2) ¹ Rechtlich unselbstständige Landesverbände haben keine eigene körperschaftliche Vollstruktur, d.h. im vereinsrechtlichen Sinne keine eigene Mitgliederversammlung, keinen eigenen Vorstand und keine eigene Satzung sowie keine eigenen Mitglieder.

² Die Mitglieder des BVL sind den rechtlich unselbstständigen Landesverbänden organisatorisch zugeordnet.

- (3) ¹ Den rechtlich unselbstständigen Landesverbänden sind für ihren räumlichen Wirkungsbereich Aufgaben in eigener Zuständigkeit zugewiesen und zur eigenen Beschlussfassung überlassen.

² In den unselbstständigen Landesverbänden kann eine Versammlung der dem jeweiligen rechtlich unselbstständigen Landesverband organisatorisch zugeordneten Mitglieder des BVL gebildet werden (gilt auch als Mitgliederversammlung der Landesverbände im Sinne dieser Satzung).

^{3.1} Für die Angelegenheiten des jeweiligen rechtlich unselbstständigen Landesverbands können die dem jeweiligen rechtlich unselbstständigen Landesverband organisatorisch zugeordneten Mitglieder einen oder mehrere Vertreter wählen, denen ein Landesbeauftragter vorsteht.

^{3.2} Diese Vertreter bestimmen aus ihrer Mitte einen Landesbeauftragten, der dem Landesverband vorsteht.

^{3.3} Falls ein solcher Landesbeauftragter nicht gewählt ist, bestellt der Geschäftsführende Vorstand ein ordentliches Mitglied des BVL als Landesbeauftragten.

⁴ Den Vertretern der rechtlich unselbstständigen Landesverbände und/oder den Landesbeauftragten kann durch dem Geschäftsführenden Vorstand die Stellung eines besonderen Vertreters des BVL i.S.v. § 30 BGB eingeräumt werden, dessen Aufgabenkreis die laufenden Angelegenheiten des rechtlich unselbstständigen Landesverbandes umfasst.

- (4) ¹ Es können rechtlich unselbstständige Landes-, Kreis- oder Ortsgruppen zu den rechtlich unselbstständigen Landesverbänden gebildet werden.

² Für diese gelten die Regelungen dieses § 9 entsprechend.

- (5) ¹ Ein rechtlich unselbstständiger Landesverband besteht nur, sofern in einem räumlichen Wirkungsbereich innerhalb des Gebiets des BVL kein rechtlich selbstständiger Landesverband existiert.

² Bildet sich ein neuer rechtlich unselbstständiger Landesverband beruft der Bundesvorstand die erste Versammlung der dem neu gebildeten rechtlich unselbstständigen Landesverband organisatorisch zugeordneten Mitglieder des BVL ein.

³Bildet sich in dem räumlichen Wirkungsbereich eines unselbstständigen Landesverbands ein rechtlich selbstständiger Landesverband, erlischt der rechtlich unselbstständige Landesverband, und die dem rechtlich unselbstständigen Landesverband zugeordneten Mitglieder erlangen die Mitgliedschaft im rechtlich selbstständigen Landesverband entsprechend § 8 Abs. 1.

- (6) Näheres regelt die vom Erweiterten Vorstand des BVL verabschiedete Geschäftsordnung für rechtlich unselbstständige Landesverbände.

Die Organe des Vereins

§ 10 Organe

Organe des Vereins sind

- a) die Delegiertenversammlung
- b) der Geschäftsführende Vorstand
- c) der Erweiterte Vorstand

Die Delegiertenversammlung

§ 11 Delegiertenversammlung

- (1) ¹Die ordentliche Delegiertenversammlung ist mindestens alle zwei Jahre sowie dann einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.
²Sie besteht aus den von den Landesverbänden entsandten Delegierten den Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstandes.
- (2) ¹Jeder Landesverband entsendet je angefangene 200 ordentliche Mitglieder einen Delegierten. Die Grundstimme wird von den 1. Vorsitzenden der Landesverbände bzw. den Landesbeauftragten ausgeübt.
²Stichtag der Berechnung ist der 1. Januar des bei der Einberufung begonnenen Kalenderjahres.
³Die notwendigen und angemessenen Kosten für die Teilnahme der Delegierten an der Delegiertenversammlung tragen die jeweiligen Landesverbände.
⁴Vereinigen sich, z.B. durch die Ausübung mehrerer Funktionen (z.B. Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes und zugleich 1. Vorsitzender eines Landesverbandes) mehr als 1 Stimme auf eine Person, so ist das über die zuerst bestehende Stimme hinausgehende Stimmrecht durch schriftliche Vollmacht auf ein vom Vollmachtgeber zu bestimmendes Mitglied des Organs zu übertragen, dem die zweite Stimme zuzuordnen ist.
⁵Bei Verhinderung eines Landesbeauftragten ist das Stimmrecht entsprechend auf einen anderen Vertreter des jeweiligen unselbstständigen Landesverbandes, bei dessen Verhinderung auf ein ordentliches Mitglied des jeweiligen unselbstständigen Landesverbandes, das nicht bereits anderweitig stimmberechtigt ist, zu übertragen.
- (3) ¹Die Landesverbände wählen auf ihren Mitgliederversammlungen aus den Reihen der ihnen zugeordneten ordentlichen Mitglieder die von ihnen zu entsendenden (über die Grundstimme hinausgehenden) Delegierten.
²Sie wählen mindestens zwei Ersatzdelegierte.
³Wählbar sind alle volljährigen ordentlichen Mitglieder des BVL aus dem betreffenden Bundesland.
⁴Die Delegierten werden auf zwei Jahre gewählt, sie bleiben bis zur Neuwahl der Delegierten im Amt.
⁵Die Namen der Delegierten sind dem BVL unverzüglich bekannt zu geben.
- (4) ¹Der Bundesvorsitzende, bei seiner Verhinderung der Stellvertretende Vorsitzende, lädt schriftlich unter Mitteilung der vorläufigen Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen in Textform ein.
²Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

³Das Einladungsschreiben gilt dem Delegierten als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Vorstand schriftlich bekannte gegebene Adresse gerichtet ist.

⁴Hat der Landesverband seine Delegierten nicht rechtzeitig benannt, so gilt das Einladungsschreiben als zugegangen, wenn es an den Vorstand dieses Landesverbandes gerichtet ist, der es unverzüglich weiterzuleiten hat.

- (5) ¹Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist einzuberufen
- a) auf schriftlichen Antrag von mindestens 30 % der Mitglieder. Der Antrag muss den Zweck und die Gründe für das Verlangen enthalten
 - b) auf Antrag des Erweiterten Vorstandes
 - c) wenn das Vereinsinteresse dies erfordert
- ²Die außerordentliche Delegiertenversammlung ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen einzuberufen.
- ³In diesem Fall ist eine Ergänzung der Tagesordnung nur in Form von Dringlichkeitsanträgen gem. Abs. 6 möglich.
- (6) ¹Der Geschäftsführende Vorstand kann Gäste zulassen.
- ²Mitglieder können ohne Stimm- und Rederecht an der Delegiertenversammlung teilnehmen.

§ 12 Aufgaben der Delegiertenversammlung

Aufgaben der Delegiertenversammlung sind insbesondere:

- a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Geschäftsführenden und Erweiterten Vorstandes durch den Geschäftsführenden Vorstand
- b) Entgegennahme der Rechenschaftsberichte von
 - i. Wissenschaftlichem Beirat
 - ii. Bundesbeauftragten
 - iii. Rechnungsprüfer
- c) Entscheidung über die Entlastung des Geschäftsführenden Vorstandes
- d) Wahl des Geschäftsführenden Vorstandes
- e) Wahl der Rechnungsprüfer
- f) Beratung und Beschlussfassung vorliegender Anträge
- g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen gem. § 27
- h) Erlass von Vereinsordnungen, soweit durch die Satzung nicht anderweitig zugewiesen
- i) Erlass einer vom Erweiterten Vorstand vorgeschlagenen Beitragsordnung
- j) Ernennung von Ehrenvorsitzenden
- k) Beschlussfassung über den Ort der nächsten Delegiertenversammlung
- l) Beschlussfassung über die Auflösung des BVL gem. § 28

Der Geschäftsführende Vorstand

§ 13 Wahl des Geschäftsführenden Vorstandes

- (1) Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens fünf Mitgliedern:
- a) dem Bundesvorsitzenden,
 - b) dem Stellvertreter des Bundesvorsitzenden
 - c) dem Bundesschatzmeister
- sowie bis zu zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (2) ¹Der BVL ist ein Verband von Betroffenen und ihren Angehörigen.
- ²Deshalb sollen der Bundesvorsitzende, der Stellvertreter des Bundesvorsitzenden und der Bundesschatzmeister Personen sein, die von Legasthenie oder Dyskalkulie betroffen oder die Angehörige eines solchen betroffenen Menschen sind.

³Bei jeder Anzahl muss gewährleistet sein, dass Betroffene und ihre Angehörige über 2/3 der Vorstandsmitglieder stellen.

⁴Im Übrigen sind wählbar nur volljährige Mitglieder des Vereins entsprechend § 5 Abs. 2.

⁵Die Vorstandsmitglieder sollen aus drei (mindestens aus zwei) unterschiedlichen Bundesländern stammen.

⁶Sie werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt, bleiben jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

- (3) ¹Der Bundesvorsitzende, der Stellvertreter des Bundesvorsitzenden und der Bundesschatzmeister werden durch Einzelwahl, die übrigen Vorstandsmitglieder im Wege der Gesamtwahl gewählt, sofern nicht 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Delegierten die Einzelwahl beantragen.

²Bei der Gesamtwahl kann jeder Delegierte für jeden Kandidaten eine Stimme abgeben, insgesamt höchstens so viele Stimmen, wie Kandidaten zu wählen sind.

³Die Anzahl der weiteren Vorstandsmitglieder (§ 13 Abs. 1) wird vor der Wahl durch die Delegiertenversammlung per Beschluss bestimmt.

⁴Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen erhält.

⁵Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl.

⁶Steht nur ein Kandidat zur Wahl, wird dieser mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt.

- (4) ¹Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, hat der Vorstand das Recht auf Selbstergänzung durch Berufung eines neuen Vorstandsmitglieds (Kooptation).

²Die Zahl der auf diese Weise berufenen Vorstandsmitglieder darf höchstens zwei betragen.

³Die Amtszeit der kooptierten Vorstandsmitglieder endet mit der nächsten Delegiertenversammlung.

⁴Diese wählt in dieser Versammlung ein neues Vorstandsmitglied für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

§ 14 Aufgaben des Geschäftsführenden Vorstandes

- (1) Der BVL wird durch seinen Bundesvorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden, jeweils gemeinschaftlich mit einem weiteren Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes handelnd, gerichtlich und außergerichtlich vertreten (§ 26 BGB).
- (2) Der Geschäftsführende Vorstand hat unter anderem folgende Aufgaben:
- Führung der Geschäfte des Vereins
 - Bearbeitung der Aufgaben des BVL gem. § 2 Abs. 4 und 5
 - Genehmigung von Satzungsänderungen der Landesverbände
 - Berufung und Abberufung der Bundesbeauftragten gem. § 18
 - Berufung und Abberufung der Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats gem. § 19
- (3) Der Geschäftsführende Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (4) Der Geschäftsführende Vorstand kann zur Erledigung der laufenden Geschäfte einen hauptamtlichen Geschäftsführer bestellen (§ 16).
- (5) ¹Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus.
²Notwendige Auslagen sind zu erstatten.
³Der Vorstand wird von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt.

§ 15 Beschlussfassung und Verfahren im Geschäftsführenden Vorstand

- (1) ¹Der Geschäftsführende Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel in Vorstandssitzungen, die vom Bundesvorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden mit einer Frist von zwei Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden.
²Jede ordnungsgemäß einberufene Vorstandssitzung ist unabhängig von der Anzahl der amtierenden oder teilnehmenden Vorstandsmitglieder beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

- ³Die Beschlussfähigkeit wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass die in der Satzung vorgeschriebene Anzahl von Vorstandsmitgliedern nicht mehr vorhanden ist.
- (2) Zur Verhinderung akut drohender wirtschaftlicher Schäden für den Verein oder erheblicher Verletzungen der Interessen des Vereins kann ausnahmsweise eine Vorstandssitzung auch ohne Einhaltung der Ladungsfrist einberufen werden.
 - (3) ¹Vorstandsbeschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren unter Setzung einer angemessenen Antwortfrist oder durch telefonische Beschlussfassung herbeigeführt werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren erklären.
²Die Beschlussfassung ist zu protokollieren.
 - (4) Eine Vorstandssitzung muss innerhalb von vier Wochen einberufen werden, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder unter vorheriger schriftlicher Darlegung der Gründe die Einberufung verlangen.

§ 16 Geschäftsführer und Geschäftsstelle

- (1) Zur Führung der Geschäfte kann der Geschäftsführende Vorstand eine Geschäftsstelle einrichten und einen hauptamtlichen Geschäftsführer bestellen, der den Weisungen des Geschäftsführenden Vorstands unterliegt.
- (2) ¹Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen der Organe mit Rederecht und ohne Stimmrecht teil.
²Er hat Antragsrecht im Geschäftsführenden Vorstand.
- (3) ¹Der Geschäftsführer kann als besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten bestellt werden.
²Die Vertretungsmacht des Geschäftsführers ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass für Rechtsgeschäfte, die im Einzelfall einen Geschäftswert von Euro 5.000,-- überschreiten, zuvor die Zustimmung des Vorstands vorliegen muss.

§ 17 Der Erweiterte Vorstand

- (1) Der Erweiterte Vorstand besteht aus
 - a) den Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstands
 - b) den 1. Vorsitzenden der Landesverbände und den Landesbeauftragten
- (2) ¹Jedes Mitglied des Erweiterten Vorstandes hat eine Stimme.
²Ist ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes zugleich Vorsitzender eines Landesverbandes oder Landesbeauftragter, so wird das Stimmrecht für den jeweiligen Landesverband im Erweiterten Vorstand durch einen von ihm zu benennenden Vertreter des Landesverbandes wahrgenommen.
³Die 1. Vorsitzenden der Landesverbände können sich durch ihren Stellvertreter, bei seiner Verhinderung durch ein Mitglied des Vorstandes des Landesverbandes vertreten lassen.
⁴Bei Verhinderung eines Landesbeauftragten ist das Stimmrecht entsprechend auf einen anderen Vertreter des jeweiligen Landesverbandes, bei dessen Verhinderung auf ein ordentliches Mitglied des jeweiligen Landesverbandes, das nicht bereits anderweitig stimmberechtigt ist, zu übertragen.
- (3) Die Kostentragung einer Teilnahme an den Sitzungen wird durch den Erweiterten Vorstand in einer gesonderten Geschäftsordnung geregelt.
- (4) Der Erweiterte Vorstand hat folgende Aufgaben
 - a) Verabschiedung des Haushaltsplans
 - b) Beschlussfassung über die Mustersatzung für die Landesverbände
 - c) Entscheidung über den Ausschluss eines Mitgliedes gem. § 6 Abs. 4 Satz 2
 - d) Entscheidung über die Anerkennung von Landesverbänden
 - e) Entscheidung über den Entzug der Anerkennung eines Landesverbandes
 - f) Entscheidung über den räumlichen Wirkungsbereich der Landesverbände
 - g) Entscheidung über die Abberufung des Vorstandes eines Landesverbandes
 - h) Vorschlagsrecht für Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats und der Bundesbeauftragten des BVL

- i) Bestimmung des Verteilerschlüssels und des Auszahlungsmodus für Mitgliedsbeiträge
 - j) Entwurf einer Beitragsordnung
 - k) Förderung des regelmäßigen Informations- und Erfahrungsaustausches zwischen den Landesverbänden
 - l) Vorschlag zur Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - m) Erlass der Geschäftsordnung für die unselbstständigen Landesverbände
 - n) Entscheidung über die Gründung von Arbeitsgemeinschaften
 - o) Erlass der Geschäftsordnung für die Arbeitsgemeinschaften
- (5) ¹Der Erweiterte Vorstand tritt mindestens einmal jährlich oder auf Antrag mindestens eines Drittels seiner Mitglieder oder wenn die Interessen des Vereins es erfordern, zusammen.
²Er wird vom Vorsitzenden des Geschäftsführenden Vorstandes oder bei seiner Verhinderung von dessen Stellvertreter mit einer Frist von sechs Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (6) Der Erweiterte Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 18 Die Bundesbeauftragten

- (1) Die Bundesbeauftragten haben die Aufgabe, den Geschäftsführenden Vorstand in fachlichen Fragen zu unterstützen, zu beraten und Vorschläge zu erarbeiten, die als Grundlage für Entscheidungen des Vorstandes dienen.
- (2) ¹Der Geschäftsführende Vorstand weist ihnen hierfür einen Aufgabenbereich zur eigenständigen Bearbeitung zu.
²In ihrem Aufgabenbereich betreuen und beraten die Bundesbeauftragten, soweit möglich, auch die Landesverbände.
³Die Verantwortung des Geschäftsführenden Vorstandes bleibt unberührt.
- (3) ¹Die Bundesbeauftragten werden vom Geschäftsführenden Vorstand auf die Dauer von zwei Jahren berufen.
²Ihr Amt endet automatisch. Die Wiederberufung ist möglich.
³Der Geschäftsführende Vorstand kann die Bundesbeauftragten abberufen.
- (4) ¹Die Bundesbeauftragten üben ihr Amt ehrenamtlich aus.
²Notwendige Aufwendungen sind zu erstatten.

§ 19 Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Der Geschäftsführende Vorstand kann zur Unterstützung seiner Aufgaben einen Wissenschaftlichen Beirat berufen.
- (2) ¹Der Wissenschaftliche Beirat besteht aus mindestens drei Personen, darunter einem Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands.
²Die Fachrichtungen Legasthenie und Dyskalkulie sollen durch mindestens je eine Person vertreten sein.
³Der Geschäftsführer kann ohne Stimmrecht an den Sitzungen teilnehmen.
- (3) ¹Der Wissenschaftliche Beirat hat die Aufgabe, den Geschäftsführenden Vorstand des Vereins in grundlegenden und übergreifenden Fragen zu beraten und zu unterstützen, Hilfestellung und Unterstützung bei fachlichen Fragen zu leisten und Vorschläge zu erarbeiten, die als Grundlage für seine Entscheidungen dienen.
²Darüber hinaus sucht er den regelmäßigen Austausch mit führenden Wissenschaftlern und bringt neue wissenschaftliche Erkenntnisse in die Arbeit des Vereins ein.
- (4) ¹Der Geschäftsführende Vorstand beruft geeignete und fachkundige Personen für die Dauer von zwei Jahren.
²Das Amt endet darüber hinaus automatisch mit der Neuwahl des Geschäftsführenden Vorstandes.
³Die Wiederberufung in den Beirat ist möglich.
⁴Der Geschäftsführende Vorstand kann ein Mitglied des Beirates aus wichtigem Grund abberufen.

- (5) Der Wissenschaftliche Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (6) Die Sitzungen des Wissenschaftlichen Beirates finden bei Bedarf und höchstens vier Mal im Jahr statt.
- (7) Zu den Sitzungen lädt der Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirates oder bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter mit einer Frist von vier Wochen schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung ein.
- (8) ¹Der Wissenschaftliche Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
²Die Geschäftsordnung ist vom Geschäftsführenden Vorstand zu genehmigen.
- (9) ¹Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirates üben ihr Amt ehrenamtlich aus.
²Notwendige Auslagen sind zu erstatten.

§ 20 Fachkommissionen und Arbeitskreise

- (1) Der Geschäftsführende Vorstand kann zeitlich befristet Fachkommissionen und Arbeitskreise für die Bearbeitung bestimmter Projekte bilden und hierfür Experten und fachkompetente Personen berufen, die nicht Mitglied des Vereins sein müssen.
- (2) Die Arbeit der Fachkommissionen und Arbeitskreise wird von dem Geschäftsführer koordiniert. Die Einberufung von Sitzungen der Fachkommissionen und Arbeitsgruppen bedarf der Zustimmung des Geschäftsführenden Vorstandes.

§ 21 Arbeitsgemeinschaften

- (1) Innerhalb des BVL können Arbeitsgemeinschaften gegründet werden.
Hierüber entscheidet der Erweiterte Vorstand durch Beschluss.
- (2) Den Arbeitsgemeinschaften gehören ausschließlich Vereinsmitglieder an.
- (3) ¹Bei Delegiertenversammlungen und Sitzungen des Erweiterten Vorstands werden die Arbeitsgemeinschaften jeweils durch einen Sprecher vertreten, der von den Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft bestimmt wird.
²Er nimmt auf Einladung des Geschäftsführenden Vorstands mit Antrags- und Rederecht an Delegiertenversammlungen und an den Sitzungen des Erweiterten Vorstands teil.
³Notwendige Kosten übernimmt der BVL.
- (4) Für die Arbeit der Arbeitsgemeinschaften anfallende notwendige Auslagen werden vom BVL gegen Nachweis ersetzt.
- (5) Näheres regelt eine vom Erweiterten Vorstand zu erlassende Geschäftsordnung.

§ 22 Beschlussfassung der Organe und Gremien

- (1) ¹Jede ordnungsgemäß einberufene Sitzung der Organe und Gremien ist beschlussfähig.
²Für die Sitzungen des Geschäftsführenden Vorstandes gilt § 15 Abs. 1.
³Der Einberufende kann vorsehen, dass alle (virtuelle Mitgliederversammlung) oder einzelne (hybride Mitgliederversammlung) Teilnehmer abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 BGB an der Sitzung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen und Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen.
⁴Näheres regelt eine Geschäftsordnung, die der Geschäftsführende Vorstand erlässt.
- (2) ¹Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen begründet werden und sind dem Einberufenden bei einer Einberufungsfrist von sechs Wochen bis spätestens vier Wochen, bei einer Einberufungsfrist von vier Wochen bis spätestens zwei Wochen, bei einer Einberufungsfrist von zwei Wochen bis spätestens eine Woche vor dem Termin in Textform zu übermitteln.
²Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Antrag bei der Geschäftsstelle eingeht.

³Diese Anträge sind den Mitgliedern des Organs bzw. Gremiums bei einer Einberufungsfrist von sechs Wochen bis spätestens zwei Wochen, bei einer Einberufungsfrist von vier Wochen bis spätestens eine Woche, bei einer Einberufungsfrist von zwei Wochen bis spätestens drei Tage vor dem Termin in Textform bekannt zu geben.

- (3) ¹Die Organe und Gremien des Vereins beschließen, soweit die Satzung nichts anderes regelt, mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
²Bei Stimmengleichheit ist erneut abzustimmen. Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang gilt der Antrag als abgelehnt.
³Die Übertragung von Stimmrechten ist ausgeschlossen, sofern sie nicht in dieser Satzung ausdrücklich zugelassen ist.

§ 23 Sitzungsleitung und Protokolle

- (1) ¹Die Sitzungen der Organe des BVL leitet der Bundesvorsitzende, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter.
²Die Sitzungen der Gremien leitet deren jeweiliger Sprecher, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter.
³Sind auch die Stellvertreter verhindert, bestimmen die jeweiligen Organe oder Gremien einen Sitzungsleiter aus den eigenen Reihen.
- (2) Die Organe und Gremien können abweichend von Abs. 1 einen anderen Sitzungsleiter bestimmen.
- (3) ¹Über die Sitzungen der Organe und Gremien ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Protokollführer und dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist.
²Die Protokolle sind den Mitgliedern des jeweiligen Organs bzw. Gremiums und dem Geschäftsführenden Vorstand zuzuleiten.

§ 24 Datenschutz

- (1) Personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins werden zur Erfüllung der satzungsmäßigen Ziele und Aufgaben des Vereins unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Jeder Betroffene hat ein Recht auf
- Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten sowie den Zweck der Speicherung
 - Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, sofern sie unrichtig sind,
 - Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, soweit ihre Richtigkeit vom Betroffenen bestritten wird und sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit feststellen lässt.
 - Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, sofern die Speicherung unzulässig war.
- (3) ¹Sowohl den Organen des Vereins als auch den Amtsträgern und Mitarbeitern des Vereins ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sie sonst zu nutzen.
²Diese Pflicht besteht über das Ausscheiden des o. g. Personenkreises aus dem Verein hinaus.

§ 25 Rechnungsprüfung

- (1) ¹Die Delegiertenversammlung wählt auf die Dauer von vier Jahren zwei Rechnungsprüfer und zwei Stellvertreter, die keinem Vereinsorgan angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen.
²Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- (2) Die Rechnungsprüfer haben jederzeit das Recht und mindestens im Vorfeld einer Delegiertenversammlung die Pflicht, das Finanz- und Rechnungswesen des Vereins zu prüfen und über das Ergebnis den Geschäftsführenden Vorstand zu unterrichten und der Delegiertenversammlung zu berichten.

§ 26 Haushaltsführung

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) ¹Alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins sind in einem ordentlichen und ggf. einem außerordentlichen Haushaltsplan zu veranschlagen.
²Der vom BVL an die Landesverbände abzuführende Anteil der Mitgliedsbeiträge richtet sich nach dem vom Erweiterten Vorstand festgelegten Prozentsatz und Verfahren.

§ 27 Satzungsänderungen

- (1) Zu einer Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der Delegiertenversammlung erforderlich.
- (2) Bei Satzungsänderungen ist der Einladung zur Delegiertenversammlung der bisherige und der vorgesehene neue Text unter Kennzeichnung der vorgesehenen Änderungen beizufügen, im Falle einer Neufassung der gesamten Satzung genügt die vorgesehene Neufassung.
- (3) ¹Der Geschäftsführende Vorstand wird ermächtigt, solche Satzungsänderungen, die lediglich redaktioneller Art sind oder die von einer Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörde zur Auflage gemacht werden, eigenständig vorzunehmen.
²Über diese Änderungen sind die Mitglieder in geeigneter Weise zu informieren.

§ 28 Auflösung des Vereins

- (1) ¹Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss einer eigens dazu einberufenen Delegiertenversammlung.
²Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (2) ¹Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen zu gleichen Teilen an die noch bestehenden steuerbegünstigten Landesverbände Legasthenie und Dyskalkulie, wenn diese nicht mehr bestehen zu gleichen Teilen an den steuerbegünstigten Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Gesamtverband e. V., Berlin und an die steuerbegünstigte BAG Selbsthilfe e. V., Düsseldorf.
² Die vorgenannten Vereine haben das übernommene Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.